

Dr. Irmtraud Kannen • Rügenstr. 9 • 49661 Cloppenburg

Landrat des Landkreises Cloppenburg
Herrn Johann Wimberg
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
03.01.2017

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom
11.11.2016

Datum
16.01.2017

Anfrage gem. § 56 NKomVG - Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen Korruptionsverdacht im Bauamt

Sehr geehrter Herr Landrat,

leider ist Ihre am 03.01.2017 übersandte Beantwortung meiner Anfrage vom 11.11.2016 in der o.g. Angelegenheit nicht zufriedenstellend. Daher bitte ich gem. § 56 NKomVG um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde zum Zeitpunkt der Sitzung des Kreistages am 17.12.2015 das sog. Vier-Augen-Prinzip bei BlmSchG-Verfahren, die landwirtschaftliche Bauten betreffen, immer eingehalten?
2. Wurde zum Zeitpunkt der Sitzung des Kreistages am 17.12.2015 das sog. Vier-Augen-Prinzip bei BlmSchG-Verfahren, die Windkraftanlagen betreffen, immer eingehalten?
3. Wurde zum Zeitpunkt der Sitzung des Kreistages am 17.12.2015 das sog. Vier-Augen-Prinzip bei sonstigen BlmSchG-Verfahren immer eingehalten?
4. Wird aktuell das sog. Vier-Augen-Prinzip bei BlmSchG-Verfahren, die landwirtschaftliche Bauten betreffen, immer eingehalten?
5. Wird aktuell das sog. Vier-Augen-Prinzip bei BlmSchG-Verfahren, die Windkraftanlagen betreffen, immer eingehalten?

Gruppe GRÜNE | UWG
im Kreistag des Landkreises Cloppenburg

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Irmtraud Kannen

Kreistagsabgeordnete
Gruppensprecherin

Rügenstraße 9
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4562
E-Mail: irmtraud.kannen@k-clp.de

Ulla Thomée

Kreistagsabgeordnete
Stellv. Gruppensprecherin

Gladiolenstraße 18
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 6077
E-Mail: ursula.thomee@k-clp.de

Fabian Wesselmann

Kreistagsabgeordneter
Stellv. Gruppensprecher

Zur Mühle 4
49688 Lastrup
Telefon: 04472 9329093
Mobil: 0151 17227121
E-Mail: fabian.wesselmann@k-clp.de
Internet: www.fabian-wesselmann.de

6. Wird aktuell das sog. Vier-Augen-Prinzip bei sonstigen BImSchG-Verfahren immer eingehalten?
7. Wurde das in der Akte befindliche Schreiben vom 27.01.2016, in dem auf die Anzahl der Sachbearbeiter_innen für BImSchG-Verfahren und das sog. Vier-Augen-Prinzip eingegangen wird, der Staatsanwaltschaft übermittelt?
8. Hat die Verwaltung jemals gegenüber der Staatsanwaltschaft, der Öffentlichkeit oder Dritten die Aussage getätigt, dass bei Genehmigungsverfahren das sog. Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird? Falls ja: Wann wurde diese Aussage getätigt und war diese Aussage zum damaligen Zeitpunkt zutreffend?
9. War die Aussage in der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Osnabrück vom 15.04.2016 „Danach ist für sämtliche Genehmigungsverfahren im Ergebnis festgestellt worden, dass das sogenannte ‚4-Augen-Prinzip‘ eingehalten wird“¹ zum damaligen Zeitpunkt zutreffend? Falls nein: Wurde die Staatsanwaltschaft darüber informiert, dass diese Aussage unzutreffend ist?
10. Gibt es in den Akten eine handschriftliche Anmerkung, dass das sog. Vier-Augen-Prinzip bei BImSchG-Verfahren nicht eingehalten wird?
11. Wurde die Staatsanwaltschaft von der Verwaltung darüber informiert, dass das sog. Vier-Augen-Prinzip bei bestimmten Genehmigungsverfahren nicht eingehalten wird? Falls ja: Wann?
12. Wie viele Sachbearbeiter_innen sind mit der Genehmigung von Anträgen nach dem BImSchG, die landwirtschaftliche Bauten betreffen, beauftragt?
13. Wie viele Sachbearbeiter_innen sind mit der Genehmigung von Anträgen nach dem BImSchG, die Windkraftanlagen betreffen, beauftragt?
14. Wie viele Sachbearbeiter_innen sind mit der Genehmigung von sonstigen Anträgen nach dem BImSchG beauftragt?
15. Wie viele Sachbearbeiter_innen sind mit der Bearbeitung von Gutachten über Immissionswerte beauftragt?
16. Wurde in den letzten 10 Jahren einer/einem Mitarbeiter_in der Verwaltung ein Vorteil für diesen oder einem Dritten als Gegenleistung dafür angeboten, versprochen oder gewährt, dass diese_r eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme? Falls ja: Wie häufig ist dies geschehen, zu welchem Zeitpunkt ist dies geschehen und wie wurde im Einzelfall seitens der Verwaltung darauf reagiert?

¹ Abrufbar unter

<http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/osnabrueck/presseinformationen/vorwuerfe-der-kreistagsabgeordneten-dr-kannen-gegen-den-landkreis-cloppenburg-sind-haltlos---vorpruefungsverfahren-eingestellt-142645.html> (Zugriff am 10.01.2017)

17. Wurde der Korruptionsbeauftragte des Landkreises zu keinem Zeitpunkt seit dem 17.12.2015 an dem Ermittlungsverfahren und der internen Überprüfung des Landkreises beteiligt? Falls er doch beteiligt wurde: Wann und wie konkret erfolgte die Beteiligung?
18. Gibt es eine Stellenbeschreibung für den Korruptionsbeauftragten des Landkreises?
19. Erstellt der Korruptionsbeauftragte regelmäßig einen Bericht über seine Arbeit? Falls ja: In welchem Rhythmus und wann zuletzt?
20. Wann und wie hat die Verwaltung in den letzten 5 Jahren die Öffentlichkeit darüber informiert, an wen sie sich bei Verdacht auf Korruption in der Kreisverwaltung zu wenden hat?
21. Wurden die Dezenten Herr Raue und Herr Varnhorn, die neben dem Leiter des Bauamtes an meiner Anhörung vor dem Amtsgericht am 17.03.2016 teilgenommen haben, vom Gericht zu dem Termin eingeladen oder vom Gericht über diesen Termin informiert? Falls nein: Wie haben die beiden Dezenten von dem Termin erfahren?
22. Gab es zum Zeitpunkt der Anzeige gegen meine Person am 15.03.2016 bereits Hinweise der Staatsanwaltschaft an den Landkreis, dass die Staatsanwaltschaft kein förmliches Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsstraftaten einleiten wird?
23. Warum wurde auf eine Paginierung der Akte „Vorermittlungen Korruptionsverdacht“ und „Anzeige gegen Frau Dr. Kannen“ verzichtet?

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen



Dr. Irmtraud Kannen

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

An die
Mitglieder des Kreistages

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de

Telefon: (0 44 71) 15-0
Durchwahl: **15-635**
Telefax: (0 44 71) **15-**

Bearbeiter/in: **Herr Beumker**
Zimmer-Nr.: **1.047**
E-Mail: **beumker@lkclp.de**

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 30.05.2017

Schriftliche Anfrage der Kreistagsabgeordneten Dr. Irmtraud Kannen für die Gruppe Grüne/UWG

Anfrage gem. § 56 NKomVG – Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen Korruptionsverdacht im Bauamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Kreistagsgruppe Grüne/UWG wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die von Frau Dr. Kannen getroffene und diesem Fragenkatalog zu Grunde liegende wiederholte Behauptung, das Personal des Bauamtes sei korrupt, entbehrt jeder Grundlage.

Dies haben auch die staatsanwaltlichen Ermittlungen ergeben. Ich stelle noch einmal fest, dass die Behauptung ehrenrührig und moralisch verwerflich ist. Diese Feststellung ist Frau Dr. Kannen fraktionsübergreifend im Kreistag auch wiederholt mitgeteilt worden. Sie

Bankkonten

LzO Cloppenburg

OLB Cloppenburg

Volksbank Cloppenburg

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08

IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00

IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX

SWIFT/BIC: OLBODEH2XXX

SWIFT/BIC: GENODEF1CLP

OM
OLDENBURGER
MÜNSTERLAND

sollte diese Tatsache nunmehr endlich zur Kenntnis nehmen und in dieser Sache Zurückhaltung üben. Im Übrigen taugen diese Behauptungen nicht als Mittel in der politischen Auseinandersetzung.

Die Fragestellungen beziehen sich ansonsten auf Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Der Landkreis Cloppenburg ist hier zuständig für Stallbauten, Biogas- und Windkraftanlagen, sowie für offene Schießstand- und für Motorsportanlagen. Für die Mehrzahl aller anderen gewerblichen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Schlachthöfe, Abfallanlagen etc.) ergibt sich eine Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes. Die verschiedenen Fachbehörden des Landkreises geben hierzu lediglich eine Stellungnahme ab.

Das Vier-Augen-Prinzip besagt, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer einzelnen Person getroffen oder kritische Tätigkeiten nicht von einer einzelnen Person durchgeführt werden sollen.

Es ist im bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Obwohl das Vier-Augen-Prinzip nicht vorgeschrieben ist, ist es unmöglich, dass ein Sachbearbeiter die beantragte Genehmigung für ein Stallbauvorhaben, eine Biogasanlage oder eine Windkraftanlage alleine erteilt. Das ergibt sich aus folgender Systematik:

Die federführende Sachbearbeitung für das Genehmigungsverfahren liegt bei einem Mitarbeiter (Bauingenieur, Bautechniker oder Verwaltungskraft). Für jede dieser Genehmigungen ist zunächst das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Für jede Genehmigung ist darüber hinaus eine Vielzahl von fachlichen Belangen zu beurteilen. Hierzu hat der Sachbearbeiter die zuständigen Fachbehörden zu beteiligen (in der Regel mindestens technischer Immissionsschutz, Veterinäramt, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Abteilung Statik). Hinzu kommen ggf. externe Stellen, wie z. B. die Landwirtschaftskammer. Alle Beteiligungen erfolgen über die EDV des Bauamtes. Jeder Vorgang ist für die Fachbehörden des Landkreises und für alle Sachbearbeiter in der EDV einsehbar. Alle Anträge und alle Stellungnahmen gehen über den Amtsleiter und den Abteilungsleiter beim Sachbearbeiter ein. Die haus-

internen Stellungnahmen sind für jeden Mitarbeiter sichtbar im Bauamtsprogramm hinterlegt. Für immissionsschutzrechtliche Stallbauvorhaben besteht darüber hinaus eine Verpflichtung, diese öffentlich bekannt zu machen (Bekanntmachung bzgl. Nichtdurchführung UVP oder öffentliche Bekanntmachung großer immissionsschutzrechtlicher Verfahren). Darüber hinaus erfolgt die Aktenverwaltung über die Bauamtsregistratur.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wurde zum Zeitpunkt der Sitzung des Kreistages am 17.12.2015 das sog. Vier-Augen-Prinzip bei BlmSchG-Verfahren, die landwirtschaftliche Bauten betreffen, immer eingehalten?

Ja.

2. Wurde zum Zeitpunkt der Sitzung des Kreistages am 17.12.2015 das sog. Vier-Augen-Prinzip bei BlmSchG-Verfahren, die Windkraftanlagen betreffen, immer eingehalten?

Ja.

3. Wurde zum Zeitpunkt der Sitzung des Kreistages am 17.12.2015 das sog. Vier-Augen-Prinzip bei sonstigen BlmSch-Verfahren, immer eingehalten?

Ja. Eine Zuständigkeit des Landkreises für immissionsschutzrechtliche Anlagen ergibt sich jedoch nur für offene Schießsport- und für Motorsportanlagen. Für die Mehrzahl aller anderen Anlagen nach dem BlmSchG (Schlachthöfe, Abfallanlagen etc.) ist das GAA zuständig.

4. Wird aktuell das sog. Vier-Augen-Prinzip bei BlmSchG-Verfahren, die landwirtschaftliche Bauten betreffen, immer eingehalten?

Ja.

5. Wird aktuell das sog. Vier-Augen-Prinzip bei BlmSchG-Verfahren, die Windkraftanlagen betreffen, immer eingehalten?

Ja.

6. Wird aktuell das sog. Vier-Augen-Prinzip bei BlmSchG-Verfahren, bei sonstigen BlmSch-Verfahren, immer eingehalten?

Ja.

7. Wurde das in der Akte befindliche Schreiben vom 27.01.16, in dem auf die Anzahl der Sachbearbeiter_innen für das BlmSchG-Verfahren und das sog. Vier-Augen-Prinzip eingegangen wird, der Staatsanwaltschaft übermittelt?

Gemeint ist wahrscheinlich der Vermerk vom 27. Januar 2016. Dieser Vermerk wurde der Staatsanwaltschaft nicht übersandt. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

8. Hat die Verwaltung jemals gegenüber der Staatsanwaltschaft, der Öffentlichkeit oder Dritten die Aussage getätigt, dass bei Genehmigungsverfahren das sog. Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird? Falls ja: Wann wurde diese Aussage getätigt und war diese Aussage zum damaligen Zeitpunkt zutreffend?

Der Landkreis Cloppenburg hat dies der Staatsanwaltschaft am 16. Februar 2016 mitgeteilt. Diese Aussage war zutreffend. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

9. War die Aussage in der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Osnabrück vom 15.04.2016 „Danach ist für sämtliche Genehmigungsverfahren im Ergebnis festgestellt

worden, dass das sogenannte „4-Augen-Prinzip eingehalten wird“ zum damaligen Zeitpunkt zutreffend? Falls nein: Wurde die Staatsanwaltschaft darüber informiert, dass diese Aussage unzutreffend ist?

Die Aussage war zutreffend.

10. Gibt es in den Akten eine handschriftliche Anmerkung, dass das sogenannte Vier-Augen-Prinzip bei BImSchG-Verfahren nicht eingehalten wird?

In der Akte des Landkreises befindet sich ein Vermerk der Abteilung 60.2 Wohnen und Gewerbe vom 27. Januar 2016. Gemeint ist wahrscheinlich dieser Vermerk. In diesem Vermerk wird festgestellt, dass für alle Wohnbau- und gewerblichen Vorhaben das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird. Auf diesem Vermerk befindet sich eine handschriftliche Anmerkung. Es wird angefragt, ob dies auch für immissionsschutzrechtliche Vorhaben gilt. Darunter ist vermerkt, dass solche im Bereich Wohnen und Gewerbe nicht vorkommen (s. o.). Für solche Anlagen ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig. Verschiedene Fachabteilungen des Landkreises geben ggf. auf dortige Anforderung eine Stellungnahme an das Gewerbeaufsichtsamt ab. Lediglich für offene Schießstände und Motorsportanlagen, die an mehr als fünf Tagen im Jahr betrieben werden, ergäbe sich eine Zuständigkeit des Landkreises. Entsprechende Anträge sind selten und diese hat es in den letzten Jahren nicht gegeben.

11. Wurde die Staatsanwaltschaft von der Verwaltung darüber informiert, dass das sog. Vier-Augen-Prinzip bei bestimmten Genehmigungsverfahren nicht eingehalten wird? Falls ja: Wann?

Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Fragen 8 und 10 verwiesen.

12. Wie viele Sachbearbeiter_innen sind mit der Genehmigung von Anträgen nach dem BImSchG, die landwirtschaftliche Bauten betreffen, beauftragt?

Zwölf.

13. Wie viele Sachbearbeiter_innen sind mit der Genehmigung von Anträgen nach dem BImSchG, die Windkraftanlagen betreffen, beauftragt?

Zwei.

14. Wie viele Sachbearbeiter_innen sind mit der Genehmigung von sonstigen Anträgen nach dem BImSchG beauftragt?

Einer.

15. Wie viele Sachbearbeiter_innen sind mit der Bearbeitung von Gutachten über Immissionswerte beauftragt?

Zwei.

16. Wurden in den letzten 10 Jahren einer/einem Mitarbeiter_in der Verwaltung ein Vorteil für diesen oder einem Dritten als Gegenleistung dafür angeboten, versprochen oder gewährt, dass diese_r eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme? Falls ja: Wie häufig ist dies geschehen, zu welchem Zeitpunkt ist dies geschehen und wie wurde im Einzelfall seitens der Verwaltung darauf reagiert?

Mir ist kein solcher Fall bekannt.

17. Wurde der Korruptionsbeauftragte des Landkreises zu keinem Zeitpunkt seit dem 17.12.2015 an dem Ermittlungsverfahren und der internen Überprüfung durch den Landkreis beteiligt? Falls er doch beteiligt wurde: Wann und wie konkret erfolgte die Beteiligung?

Diese Fragestellung wurde bereits mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 an die Mitglieder des Kreistages beantwortet.

18. Gibt es eine Stellenbeschreibung für den Korruptionsbeauftragten des Landkreises?

Für den Korruptionsbeauftragten gilt per dienstlicher Anweisung die Antikorruptions-Richtlinie des Landes Niedersachsen unmittelbar. In dieser Richtlinie sind seine Aufgaben genau definiert. Daher erübrigt sich eine eigene Stellenbeschreibung.

19. Erstellt der Korruptionsbeauftragte regelmäßig einen Bericht über seine Arbeit? Falls ja: in welchem Rhythmus und wann zuletzt?

Nein.

20. Wann und wie hat die Verwaltung in den letzten 5 Jahren die Öffentlichkeit darüber informiert, an wen sie sich bei Verdacht auf Korruption in der Kreisverwaltung zu wenden hat?

Auf der Homepage des Landkreises erhält man im Stichwortverzeichnis unter dem Begriff Korruptionsbeauftragter einen Hinweis auf den Leiter des Rechnungs- und Prüfungsamtes.

21. Wurden die Dezernenten Herr Raue und Herr Varnhorn, die neben dem Leiter des Bauamtes an meiner Anhörung vor dem Amtsgericht am 17.03.2016 teilgenommen haben, vom Gericht zu dem Termin eingeladen oder vom Gericht über diesen Termin informiert? Falls nein: Wie haben die beiden Dezernenten von dem Termin erfahren?

Dem Leiter des Bauamtes wurde mit Schreiben des Amtsgerichtes vom 07. März 2016 der vorgenannte Termin mitgeteilt. Eine Rückfrage bei der Richterin ergab keine Einwendungen hinsichtlich der ergänzenden Teilnahme der beiden Dezernenten.

22. Gab es zum Zeitpunkt der Anzeige gegen meine Person am 15.03.2016 bereits Hinweise der Staatsanwaltschaft an den Landkreis, dass die Staatsanwaltschaft kein förmliches Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsstraftaten einleiten wird?


Nein.

23. Warum wurde auf eine Paginierung der Akte „Vorermittlungen Korruptionsverdacht“ und „Anzeige gegen Frau Dr. Kannen“ verzichtet?

Eine Paginierung ist nicht vorgeschrieben.

Ich hoffe, Ihre Fragen beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Johann Wimberg